

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

vom 27. Oktober 1986

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 Geltungsbereich	3
2 Erstellungspflicht	3
3 Anzahl erforderliche Abstellplätze	3
A. Wohnräume	3
B. Andere Räume	3
C. Spezialfälle	4
4 Herabsetzung	4
5 Besucherabstellplätze	4
6 Behindertenabstellplätze	5
7 Abstellplätze für Zweiräder	5
8. Beschränkung der Erstellung	5
9 Richtlinien	5
10 Rückforderung Ersatzabgabe	5
11 Inkraftsetzung	6

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

Die Stadt Winterthur erlässt gestützt auf die §§ 242 ff. PBG folgende Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze:

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für Gebiete mit Sonderbauvorschriften oder im Rahmen von Gestaltungsplänen.

Art. 2

Erstellungspflicht Die Pflicht zur Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen richtet sich nach den Bestimmungen von § 242 PBG.

Art. 3

Anzahl erforderliche Abstellplätze ¹ Die Zahl der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze für Wohnräume beträgt:

- A. Wohnräume
- | | | |
|---------------------------------------|---|-------------------------------------------------------|
| a) für freistehende Einfamilienhäuser | 2 | Der Garagenvorplatz wird als 1 Abstellplatz gewertet. |
| b) für Reihen-Einfamilienhäuser | 1 | pro Haus |
| c) für Mehrfamilienhäuser | 1 | pro Wohnung |

B. Andere Räume

² Ein Abstellplatz ist ferner erforderlich:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Ladengeschäfte | für die ersten 200 m ² und für je weitere 100 m ² anrechenbare Nutzfläche |
| b) Büro- und Geschäftshäuser | für 120 m ² anrechenbare Nutzfläche |
| c) Industrie- und Gewerbebauten | für 300 m ² anrechenbare Nutzfläche |
| d) Hotels | für 3 Betten |
| e) Restaurants, Cafés, Bars | für 12 Sitzplätze |

Bei hoher Erschliessungsqualität des Grundstückes durch den öffentlichen Verkehr kann die Zahl der erforderlichen Abstellplätze dieses Absatzes reduziert werden.

C. Spezialfälle ³ Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Versammlungsräume, Kirchen, Schulen, Sportanlagen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Spielsalons, Theater, Konzertsäle, Kinos usw. wird nach dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen festgelegt.

Art. 4

Herabsetzung In den folgenden Gebieten wird die erforderliche Anzahl der Pflichtabstellplätze herabgesetzt:

- a) in der Altstadt auf 25%
- b) in den übrigen Kernzonen auf 50%

Art. 5

Besucherabstellplätze ¹ Von der Zahl der erforderlichen Pflichtabstellplätze ist folgender Anteil für Besucher und/oder Kunden freizuhalten und entsprechend zu bezeichnen:

- a) Reiheneinfamilienhäuser Bei Sammelparkplätzen
1 Abstellplatz für drei Häuser
- b) Mehrfamilienhäuser 1 Abstellplatz für
vier Wohnungen
- c) Industrie- und Gewerbebauten 15% der Abstellplätze
- d) Büro- und Geschäftshäuser 25% der Abstellplätze
- e) Ladengeschäfte 75% der Abstellplätze
- f) Gastwirtschafts- und Hotelbetriebe 85% der Abstellplätze

g) Bei Sonderfällen wie Kirchen, Theatern Konzertsälen, Kinos usw. wird die Anzahl der Besucherabstellplätze im Einzelfall bestimmt.

² Wird die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsparkierungsanlage oder durch Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt, ist über die Anlegung von Besucher- und/oder Kundenparkplätzen im Einzelfall zu entscheiden.

	Art. 6
Behinderten- abstellplätze	<p>¹ In Gemeinschafts- und andern Grossparkierungsanlagen sind besondere Behindertenabstellplätze zu schaffen und zu bezeichnen:</p> <p>a) 1 Behindertenabstellplatz für die ersten 30 Abstellplätze,</p> <p>b) 1 weiterer Behindertenabstellplatz für je weitere 50 Abstellplätze,</p> <p>c) jedoch höchstens 3 Behindertenabstellplätze.</p> <p>² Bei öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen ist mindestens 1 Behindertenabstellplatz vorzusehen.</p>
	Art. 7
Abstellplätze für Zweiräder	Bei Mehrfamilienhäusern sind pro Wohneinheit 2 Zweiradabstellplätze einzurichten. Bei andern Gebäuden und bei öffentlichen Einrichtungen wird die erforderliche Anzahl im Einzelfall festgesetzt.
	Art. 8
Beschränkung der Erstellung	<p>¹ Innerhalb der Altstadt dürfen zum Schutz des Stadtbildes weder offene Abstellplätze noch Einstellgaragen für Motorfahrzeuge errichtet werden.</p> <p>² In den übrigen Kernzonen sind nur so viele offene Abstellplätze für Motorfahrzeuge zulässig, wie Pflichtabstellplätze vorgeschrieben sind.</p> <p>³ In den andern Bauzonen kann die Errichtung von Abstellplätzen untersagt werden, wenn Vorgärten oder Innenhöfe aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt werden und dies wohnhygienischen oder städtebaulichen Interessen zuwiderläuft.</p>
	Art. 9
Richtlinien	Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Beschaffenheit der Abstellplätze sowie über die Bemessung und Berechnungsweise der Ersatzabgaben.
	Art. 10
Rückforderung Ersatzabgabe	Kann ein Grundeigentümer die erforderliche Anzahl Abstellplätze nachträglich ganz oder teilweise erstellen oder in einer Gemeinschaftsparkierungsanlage beschaffen, kann er bereits geleistete Ersatzabgaben im entsprechenden Umfang zuzüglich einen vom Stadtrat festzusetzenden kalkulatorischen Zins zurückfordern.

Der Rückforderungsanspruch erlischt 10 Jahre nach Bezug des Gebäudes.

Art. 11

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze der Stadt Winterthur vom 24. November 1980 aufgehoben.

Winterthur, den 27. Oktober 1986

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: A. Schneebeili

Der Sekretär: H. Birchler

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 1. April 1987 genehmigt (RRB 988/1987)

Der Stadtrat hat diese Verordnung auf den 1. Mai 1987 in Kraft gesetzt.